



## Universität Osnabrück zur vorläufigen Aufnahme weiterer Lehramtsmasterstudenten verpflichtet

OSNABRÜCK. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat in den vergangenen Wochen die Universität Osnabrück im Wege einstweiliger Anordnungen zur Einschreibung von 13 Studienplatzbewerbern für Lehramtsmasterstudiengänge verpflichtet.

Das Gericht hatte die Universität Osnabrück bereits durch Urteil vom 10.12.2013 (1 A 77/13) zur endgültigen Einschreibung einer Studienplatzbewerberin in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit der Begründung verpflichtet, dass die von der Universität in deren Zugangs- und Zulassungsordnung festgesetzten notenabhängigen Zugangsvoraussetzungen nicht verfassungsgemäß seien und gegen Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die Berufswahlfreiheit, verstießen (vergleiche Presseinformation Nr. 1/2014). Die Berufung der Universität gegen dieses Urteil ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht anhängig (2 LC 39/14).

In den nunmehr entschiedenen vorläufigen Rechtsschutzverfahren hatte die Universität die Studienplatzbewerber durch Bescheide aus September wiederum unter Hinweis darauf abgelehnt, dass sie die Mindestnoten nicht erreichten. Die dagegen gerichteten Eilanträge hatten in allen 13 Fällen Erfolg.

Die Beschlüsse sind teilweise rechtskräftig, zum Teil hat die Universität Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingelegt bzw. noch die Möglichkeit hierzu.

Zudem hat das Gericht in einem der Fälle schon über die Klage als weiteres „Musterverfahren“ entschieden und die Universität durch Urteil vom 04.12.2014 (1 A 211/14) zur endgültigen Einschreibung einer der 13 Studienplatzbewerber verpflichtet. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Universität steht die Berufung zum Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zu.

Nr. 25/2014 / Julia Schrader		
Pressestelle Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück	Tel.: (0541) 314 743 Fax: (0541) 314 549	www.verwaltungsgericht- osnabrueck.niedersachsen.de E-Mail: vgos-pressestelle@justiz.niedersachsen.de